

Unser Service für Sie:

# Wichtige Beträge im Steuerrecht

Eine Flut von Einzelvorschriften macht das Steuerrecht zu einem unübersichtlichen Rechtsgebiet. Die folgende Aufstellung soll Ihnen – in alphabetischer Reihenfolge – einen Überblick über die derzeit geltenden wichtigsten Pauschal-, Höchst- und Freibeträge sowie Freigrenzen<sup>1</sup> im Steuerrecht ab 2024 verschaffen:

Betrag	Euro
<b>1. EINKOMMENSTEUER/ LOHNSTEUER</b>	
<b>Alleinerziehende</b> – Entlastungsbetrag für das 1. Kind; je weiteres Kind 240 Euro	4.260
<b>Arbeitnehmer-Pauschbetrag</b> (Werbungskosten)	1.230
<b>häusliches Arbeitszimmer</b> – soweit das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet	Pauschal 1.260
Tagespauschale bei Tätigkeit im Homeoffice (6 Euro; max. 210 Tage)	Höchstbetrag 1.260
<b>Aufmerksamkeiten</b> <sup>2</sup> an Arbeitnehmer (z. B. Geburtstagsgeschenk) – Freigrenze (pro Anlass) inkl. USt.	60
<b>Steuerfreie Aufwandsentschädigung</b>	
für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger	3.000
für nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich	840
<b>Ausbildungsfreibetrag</b> (nur bei auswärtig untergebrachtem Kind)	1.200
<b>Berufsausbildung</b> – Sonderausgaben-Höchstbetrag (Aufwendungen f. eigene Ausbildung)	6.000
<b>Betriebliche Gesundheitsvorsorge</b> – Leistungen, die dem Präventionsleitfaden der Krankenkassen entsprechen und zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden	600
<b>Betriebsveranstaltungen</b> – Freibetrag pro Veranstaltung (max. 2 pro Jahr) je Arbeitnehmer inkl. USt.	110
<b>Bewirtungskosten</b> aus geschäftlichen Anlass (Kunden, Geschäftspartner, aber keine Arbeitnehmer) abziehbarer Anteil als Betriebsausgabe (Vorsteuer voll abzugsfähig, soweit vorsteuerabzugsberechtigt)	70 %
<b>Darlehen</b> – Betrag, der einem Arbeitnehmer zinslos gewährt werden kann	2.600
<b>Dienstreisen</b> – Pauschale für Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer (Pkw) oder Ansatz der täglichen Kosten	0,30
<b>Doppelte Haushaltsführung</b>	
– Fahrtkosten Pkw erste und letzte Heimfahrt je km und wöchentliche Heimfahrt je Entfernungskm	bis 20 km 0,30 ab 21 km 0,38
– Verpflegungsmehraufwand 1.–3. Monat	14/28
– ab 4. Monat	0,00
– Übernachtungskosten Pauschaler Arbeitgeberersatz 1.–3. Monat/ ab 4. Monat	20/5
– Kosten der Unterkunft im Inland können bis max. 1.000 Euro mtl. angesetzt werden.	
<b>Entfernungspauschale</b> für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte (pro Entfernungskilometer)	bis 20 km 0,30 ab 21 km 0,38
Höchstbetrag (nur bei Kfz-Nutzung bleibt ein höherer Ansatz möglich)	4.500
<b>Erholungsbeihilfen AN/Ehegatte/Kind</b> Höchstbetrag für Lohnsteuerpauschalierung	156/104/52
<b>Geringfügige Beschäftigung</b> (»Minijobs«) – maximaler Arbeitslohn (darüber hinaus: »Gleitzone«-regelung)	538
<b>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)</b>	
– bei Überschusseinkunftsarten (z. B. Vermietung, Verpachtung, nichtselbstständige Arbeit)	ohne Umsatzsteuer 800
– bei Gewinneinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit) Wirtschaftsgüter bis zu 1.000 Euro	
<b>Grundsatz:</b> Abschreibung auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	
hiervon abweichende Wahlrechte:	
1.) sofort abzugsfähige Betriebsausgabe bei AK/HK bis zu 250 Euro (Wahlrecht wirtschaftsgutbezogen)	
2.) über 250 Euro: sofort abzugsfähige Betriebsausgabe, wenn AK/HK bis zu 800 Euro	
oder Bildung eines Sammelpostens mit einheitlicher Abschreibung auf 5 Jahre, wenn AK/HK >250 und <1.000 Euro (beide Wahlrechte wirtschaftsjahrbezogen)	
(AK = Anschaffungskosten, HK = Herstellungskosten)	
<b>Geschenke an Geschäftsfreunde</b>	
(abzugsfähiger Höchstbetrag pro Empfänger und Wirtschaftsjahr)	vorsteuerberechtigter Unternehmer ohne Umsatzsteuer 35 nicht vorsteuerberechtigter Unternehmer inklusive Umsatzsteuer 35
<b>Grundfreibetrag laut Tabelle 2023</b> (bei Einkünften bis zu diesem Betrag fallen keine Steuern an)	Alleinstehende/ Ehegatten 11.604/ 23.208
<b>Inflationsausgleichsprämie</b> – Freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (bis 31.12.2024)	3.000

## 1 Unterschied Freibetrag/ Freigrenze:

**Freibetrag:** Alle Ausgaben bis zu diesem Betrag sind steuerlich abzugsfähig bzw. Einnahmen bleiben entsprechend steuerfrei, alles darüber hinaus nicht.

**Freigrenze:** Alles bis zu dieser Grenze ist abzugsfähig bzw. steuerfrei. Wird diese Grenze jedoch überschritten, ist der Gesamtbetrag nicht mehr abzugsfähig bzw. nicht mehr steuerfrei.

2 Die wichtigsten steuerlich und in Folge sozialversicherungsrechtlich begünstigten Zuwendungen, die Sie Ihren Mitarbeitern gewähren können, haben wir für Sie in Treuhand-PLUS »Mehr Netto vom Brutto – Begünstigte Zahlungen an Arbeitnehmer« zusammengestellt.

Betrag	Euro
<b>Kinder:</b> Kinderfreibetrag pro Elternteil	3.192
Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung eines Kindes (beide Freibeträge nur alternativ zum Kindergeld) keine Einkommensgrenze	1.464
<b>zudem tatsächliche Kinderbetreuungskosten</b> } Abzug als Sonderausgaben	abzugsfähig zwei Drittel der Ausgaben höchstens je Kind
<b>Pflege-Pauschbetrag</b> (bei Pflege einer hilflosen Person)	
	Pflegegrad 2 600 Euro
	Pflegegrad 3 1.100 Euro
	Pflegegrad 4 oder 5 1.800 Euro
<b>Rabattfreibetrag</b> für Personaleinkäufe	1.080
<b>Renteneinkünfte</b> – Werbungskostenpauschbetrag	102
<b>Sachbezüge</b> eines Arbeitnehmers – Freigrenze (monatlich)	50
<b>Schulgeldzahlungen</b> an Privatschulen (Inland und EU-Ausland) 30% des gezahlten Schulgeldes, höchstens (ausgenommen: Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft, Betreuung)	5.000
<b>Sparerfreibetrag</b> einheitlicher Sparerpauschbetrag a) für Alleinstehende b) für Verheiratete	1.000 2.000
<b>Spenden</b> können bis zu 300 Euro durch einfachen Bareinzahlungsbeleg oder durch Buchungsbestätigung nachgewiesen werden.	
<b>Unterhalt</b> an geschiedenen Ehegatten (als Sonderausgaben abzugsfähiger Höchstbetrag)	13.805
<b>Veräußerungsgeschäfte</b> – insb. Grundstücke betreffend – Freigrenze pro Jahr	600
<b>Veräußerung</b> eines Gewerbebetriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils – Freibetrag (nur einmal im Leben, bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sein) Kappungsgrenze	45.000 136.000
<b>Verpflegungsmehraufwendungen</b> bei Dienstreisen <u>Eintägige Dienstreisen:</u> – Mehr als 8 Stunden abwesend	14
<u>Mehrtägige Dienstreisen:</u> – Abwesenheit mit Übernachtung (kompletter Tag) – Anreisetag und Abreisetag (unabhängig von der Abwesenheitszeit)	28 je 14
<b>Vorsorgeaufwendungen</b> Höchstbeträge: a) Basisversorgung (z. B. Beiträge in eine berufsständische Versorgungseinrichtung) – für Alleinstehende – für Verheiratete b) Sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Krankenversicherung) – Arbeitnehmer, Beamte – Selbstständige	27.565 55.130 1.900 2.800
<b>2. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER</b>	
Erwerb durch Ehegatten	500.000
Erwerb durch Kinder und Stiefkinder	400.000
Erwerb durch Enkel und Urenkel	200.000
Sonst. Personen Steuerklasse I, z. B. Eltern, Großeltern (Erbfall)	100.000
Eltern und Großeltern (Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatte, aufgelöste Lebenspartnerschaft	20.000
Sonstige	20.000
Eingetragene Lebenspartner	500.000
<b>3. GEWERBESTEUER</b>	
Freibetrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften	24.500
<b>4. UMSATZSTEUER</b>	
Kleinbetragsrechnungen	250